

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für das „Sängerheim“ in Burg
vom 19.06.2017**

1. Eigentümer und Verpächter des „Sängerheimes“, der dazugehörenden Küche und den sanitären Anlagen ist die Ortsgemeinde Burg.
2. Das Sängerheim, die dazugehörende Küche und die sanitären Anlagen und die Kegelbahn, können neben Privaten und auch von politischen Parteien und Gruppierungen genutzt werden. Des Weiteren kann das Sängerheim, die dazugehörende Küche und die sanitären Anlagen für kulturelle und gewerbliche (z.B. Tagungen, Seminare u.s.w.) Veranstaltungen genutzt werden.
3. Veranstalter / Mieter haben das Sängerheim, die dazugehörende Küche, die Kegelbahn und die sanitären Anlagen mit allen Einrichtungsgegenständen mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Im gesamten Bereich herrscht absolutes Rauchverbot.
4. Der Veranstalter / Mieter hat das Sängerheim, bzw. die gemieteten Räumlichkeiten sauber zu verlassen. Die Endreinigung ist durch den Veranstalter/ Mieter durchzuführen.
5. Vor der Veranstaltung ist mit dem Ortsbürgermeister, bzw. dessen Vertreter rechtzeitig ein Termin zur Schlüsselübergabe zu vereinbaren.
6. Bei der Schlüsselübergabe hat der Veranstalter / Mieter eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen. Diese kann für die Beseitigung von Schäden und / oder der Erstattung der Reinigungskosten verwandt werden. Am Tag nach der Veranstaltung ist zusammen dem Ortsbürgermeister von Burg bzw. dessen Vertreter oder einem Beauftragten eine Abnahme durchzuführen. Anschließend ist der Schlüssel wieder zu übergeben. Eventuelle Auf- und Abbauezeiten sind vorab mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
7. Vom Veranstalter / Mieter ist dem Ortsbürgermeister, bzw. dessen Vertreter eine verantwortliche Person zu benennen.
8. Der Veranstalter / Mieter haftet für alle Schäden. Die Ortsgemeinde Burg kann für bestimmte Veranstaltungen einen Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für eventuell eintretende Schäden fordern.
9. Der Veranstalter / Mieter ist in eigener Zuständigkeit für erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen u.a. Gaststättenerlaubnis, GEMA u.s.w. verantwortlich.
10. Für den Fall, dass eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, ist deren Anweisung Folge zu leisten. Die Bereitstellung hat in eigener Verantwortlichkeit und Kostenträgerschaft des jeweiligen Veranstalters oder Mieters zu erfolgen.
11. Für das „Sängerheim Burg“, die dazugehörenden Küche, die Kegelbahn und die sanitären Anlagen werden folgende Nutzungsentgelte pro Nutzungstag festgesetzt:
 - 1) Für gewerbliche Veranstaltungen, Veranstaltungen aller Art (mit Gewinnabsichten)

| | |
|---------------------------|----------|
| Gesamter Saal inkl. Küche | 200,00 € |
|---------------------------|----------|
 - 2) Nutzung durch Personen, Gruppen, Vereine

| | |
|---------------------------|----------|
| Gesamter Saal inkl. Küche | 100,00 € |
|---------------------------|----------|
 - 3) Nutzung bei Beerdigungen (Räumlichkeiten nach Bedarf, Pauschal) 50,00 €

- 4) Nutzung der Kegelbahn (max. 5 Stunden) 20,00 €
- 5) Übungseinheiten durch Vereine 25,00 €
- 6) Sondernutzung

Die Gebühren werden vom Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter, je nach geplanter Nutzung festgelegt.

- 7) Für Folge-Veranstaltungstage werden 50% des Mietpreises fällig.
- 8) Endreinigung erfolgt durch den Veranstalter
- 9) Nebenkosten für Heizung pro Veranstaltungstag (wenn erforderlich) 30,00 €
- 10) Für die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Abfalls, ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

Behördenveranstaltungen (formale Termine, offizielle Behörden- und Sitzungstermine, auch überörtlicher Art, u.s.w.) sind in der Regel Miet- und Nebenkostenfreifrei.

- 11) Vor der Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen

Burg/ Mosel, den _____

(Rudolf Bucher)

(Ortsbürgermeister)